

Landesgartenschau Landau 2014

Finanzierung der Investitionen

Vereinbarung

zwischen der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch den Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

- im folgenden Stadt genannt -

und

der Landesgartenschau Landau 2014 gemeinnützige GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung

- im folgenden LGS genannt -

wird folgender Vertrag über die Bereitstellung und Auszahlung städtischer Finanzmittel zur Finanzierung der Realisierung der Daueranlagen anlässlich der Landesgartenschau Landau 2014 und zur gleichzeitigen Sicherung der Liquidität, geschlossen:

§ 1

Die Stadt als Gesellschafter der LGS verpflichtet sich zum Ausgleich der der LGS in den Jahren 2010 bis 2015 entstehenden Kosten für die Realisierung der Daueranlagen der Landesgartenschau 2014. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch Zahlung in die Kapitalrücklage und/oder im Rahmen einer Kreditierung. Die LGS wird die Einzelprojekte der Daueranlagen auf die wirtschaftlich günstigste und sicherste Art der Finanzierung prüfen und bei Beantragung der Mittel projektweise in Abstimmung mit der Stadt festlegen, ob eine Einlage in die Kapitalrücklage oder eine Kreditierung erfolgt.

In der Anlaufphase des Jahres 2010 kann ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 und des § 2 ein Darlehen bis zu maximal 0,3 Mio. Euro gewährt werden. Die Voraussetzungen des § 2 sind in diesem Falle unverzüglich nachzureichen.

§ 2

Grundlage für die Höhe der gewährten finanziellen Mittel sind die jeweils durch die Gesellschafterversammlung der LGS freigegebenen Beträge des Wirtschaftsplans, die in die Liquiditätsplanung bis 2015 einfließen.

§ 3

Die Stadt wird der LGS die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel auf Grundlage der genehmigten Haushaltspläne und der beschlossenen Wirtschaftspläne der LGS zur Verfügung stellen, ausgehend von den vom Rat der Stadt Landau gemäß der in der Bewerbung zur Landesgartenschau 2014 bewilligten Mitteln und der Höhe der Bewilligung von Zuschüssen durch das Land Rheinland Pfalz. Es besteht Einvernehmen, dass sich aufgrund der weiter konkretisierenden Planungen der Bedarf im Einzelnen noch verändern kann.

Die Auszahlung der Gelder (schriftliche Anforderung sowie Bestätigung des bestehenden Mittelbedarfes durch die LGS) erfolgt nach den nachfolgenden Festlegungen.

Sofern die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf Darlehensbasis erfolgt, gelten für deren Verzinsung die der Stadtkasse Landau in der Pfalz gewährten tatsächlichen Konditionen für Kassenkredite, jeweils zum 1. bzw. 15. eines Monats. Sie beträgt als Untergrenze 1 v.H.

Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt durch schriftliche Anforderung der LGS unter Zugrundelegung der jeweils aktualisierten Liquiditätsplanung. Sie darf nur Beträge enthalten, die in den nächsten zwei Monaten fällig werden. Eine erste Liquiditätsplanung wird 4 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung von der LGS vorgelegt.

Die Auszahlung der Raten erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Stadt. Sie soll binnen 5 Banktagen ab Eingang der Anforderung bei der Stadt erfolgen. Die Entscheidung trifft die Kämmerereiabteilung der Stadt. Die Finanzmittel sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

Die Gewährung der Finanzmittel kann im Einzelfall mit besonderen Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

§ 4

Die Stadt erstellt der LGS jeweils zum Jahresende eine Abrechnung der insgesamt angefallenen Zinsbelastungen.

§ 5

Nach Beendigung der Landesgartenschau werden die Daueranlagen an die Stadt veräußert und der Kaufpreis, der sich aus dem Restwert der Investitionen ermittelt, mit dem von der Stadt geleisteten Darlehen verrechnet.

§ 6

Zur Beseitigung der Überschuldung der LGS wird für den Rückzahlungsanspruch inklusive Zinsen gegen die Gesellschaft der Rangrücktritt in der Weise erklärt, dass die Stadt für ihre Forderung nur dann Befriedigung verlangen kann, wenn diese aus einem Bilanzgewinn, einem Liquiditätsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigendem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden kann. Soweit die Kreditierung zur Überschuldung der LGS führen würde, erklärt die Stadt bereits hiermit ihren Rangrücktritt gegenüber allen anderen Gläubigern. Eine Rückzahlung des Kredits soll nur erfolgen, wenn dies ohne Insolvenzgefahr aus freien Mitteln der LGS möglich ist.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Landau , den

Landau, den

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Für die Landesgartenschau Landau 2014
gemeinnützige GmbH

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Geschäftsführung